

## Vertragsauslegung

BGer **4A\_542/2023** vom 26.08.2024

Art. 1 f. OR , Art. 18 OR

B. stand – nach langer Verhandlungsphase – in einem Arbeitsverhältnis mit der C., welche später zufolge Fusion in der A. SA aufging. Die A. SA kündigte das Arbeitsverhältnis am 12. März 2019 per 14. Juni 2019. B. gelangte mit verschiedenen Forderungen an das AGer Zürich und obsiegte teilweise; auf Berufung hin wurden ihm vom OGer ZH noch weitere der zuvor zurückgewiesenen Ansprüche zuerkannt. Die A. SA führte dagegen Beschwerde vor BGer, welche abgewiesen wurde.

## Erwägungen

Strittig war zunächst die Abmachung zwischen den Parteien. Dabei wird zuerst nach dem natürlichen Konsens geforscht; waren sich die Parteien (wie vorliegend) tatsächlich uneinig, ist der normative Konsens zu ermitteln. Nebst dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom April 2004 existierte ein beidseits unterzeichnetes früheres Dokument vom Oktober 2003 mit «Sonderkonditionen», auf welche B. seine Ansprüche stützte, insbesondere eine Abgangentschädigung. Das OGer ZH hatte – anders als noch die Erstinstanz – gemäss BGer zutreffend angenommen, dass die im Schreiben vom 30. Oktober 2003 festgelegten Sonderkonditionen vom Konsens des am 19./26. April 2004 geschlossenen Arbeitsvertrags mitumfasst und damit Vertragsbestandteil geworden sind. Für sich genommen begründete dieses Schreiben noch keinen Arbeitsvertrag, aber die entsprechenden Sonderkonditionen wurden anschliessend – obwohl im Arbeitsvertragsdokument offenbar nicht wiederholt (und in Widerspruch zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen) – ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung, worauf B. nach objektiver Vertragsauslegung vertrauen durfte, zumal der Arbeitsvertrag auf einen vorgängigen Austausch schliessen liess. Irrelevant war in diesem Zusammenhang auch eine allfällig fehlende Vertretungsbefugnis der damals für die C. die Verhandlungen führenden Person, da der Vertrag später abgeschlossen wurde und es bloss darum geht, ob B. auf einen bestimmten Inhalt der Vereinbarungen vertrauen durfte. Dazu war noch keine Vertretungsbefugnis im Verhandlungsstadium erforderlich.

## Kommentierung

Nicht selten gehen dem Vertragsschluss Verhandlungen voraus, wobei die Parteien teilweise auch Eckpunkte festhalten (oder gar unterzeichnen), ohne sich bereits abschliessend binden zu wollen. Sofern sich eine Partei später auf diese Bedingungen berufen will, muss sie nachweisen, dass diese Inhalt des (später) abgeschlossenen Arbeitsvertrages bildeten. Dabei wird zunächst der wahre Wille der Parteien erforscht und bei diesbezüglichem Dissens der «normative» Konsens ermittelt. Sofern ein Vertrag offenkundig vorherigen Verhandlungspunkten widerspricht, dürfte das Auslegungsresultat klar sein. Anders, wenn – wie vorliegend – die vorgängige Verhandlungssituation zusätzliche Leistungen enthielt und der Arbeitsvertrag sogar noch (implizit resp. erkennbar) Bezug auf Verhandlungen nimmt. Daher konnte der Arbeitnehmer vorliegend insbesondere erfolgreich eine Abgangentschädigung durchsetzen, welche nicht im Ar-

beitsvertrag, sondern in der vorgängigen «Vereinbarung» über Verhandlungspunkte ausgewiesen wurde.

*Marco Kamber*